Beitragsordnung des Vereins
inSi – Integration in Singen e.V.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. September 2025 beschlossen. Sie gilt für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und regelt die Bedingungen der Freistellung vom Mitgliedsbeitrag. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen an der Beitragshöhe treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Die Bankverbindung von inSi – Integration in Singen e.V. lautet:

Sparkasse Hegau-Bodensee
IBAN DE38 6925 0035 1055 2647 64
BIC SOLADES1SNG
Gläubiger-ID DE 93 ZZZ 0000 21 36 272

1) Die Mitglieder des Vereins sind nach §6 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder 12€ jährlich – oder freiwillig mehr. Das Mitglied vermerkt die selbstgewählte Beitragshöhe auf dem Mitgliedsformular oder teilt dem Vorstand dies schriftlich mit. Eine Änderung des freiwilligen Anteils über den Mindestbeitrag hinaus ist schriftlich, z.B. per Brief oder E-Mail an kontakt@insi.team, gegenüber dem Vorstand bis zum 1. Dezember für das folgende Jahr mitzuteilen.
2) Ehrenamtlich aktive Mitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags freigestellt. Grundlage der Freistellung ist §6 Abs. 1 der Satzung. Die Beantragung der Freistellung vom Mitgliedsbeitrag erfolgt durch Ankreuzen der entsprechenden Option auf dem Mitgliedsantrag oder bis zum 1. Dezember für das folgende Jahr in Schriftform (z.B. per Brief oder E-Mail: kontakt@insi.team) gegenüber dem Vorstand. Die Entscheidung über eine Freistellung vom Mitgliedsbeitrag obliegt dem Vorstand.
3) Der Jahresbeitrag ist am 1. März des Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
4) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug (SEPA-Mandat). Die Erteilung des SEPA-Mandats erfolgt auf dem Mitgliedsantrag. Die Mitgliedsbeiträge werden am 1. März eingezogen, wenn der 1. März auf einen Werktag fällt. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag am ersten Werktag, der auf den 1. März folgt, eingezogen. Das Mitglied hat Sorge dafür zu tragen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Rücklastschriftgebühren gehen zulasten des Mitglieds.
5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen.
6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, überweisen den fälligen Betrag bis zum 1. März selbstständig. Eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.
7) Der volle Jahresbetrag für das laufende Kalenderjahr ist unabhängig vom Aufnahmezeitpunkt eines Mitglieds zu zahlen.
8) Gemäß §6 Abs. 2 haben neue Mitglieder den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe binnen 4 Wochen nach Aufnahme zu zahlen. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das Vereinskonto. Die Aufnahme in den Verein wird dem Mitglied in Schriftform mitgeteilt.
9) Der Austritt aus dem Verein befreit das Mitglied nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.